

**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles**  
**gem. §§ 4 bis 14 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr.**  
**13.18.1 der Anlage 1, Spalte 2 und Anlage 3**

**Allgemeine Information:**

Die Genehmigungsbehörde stellt auf Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht (§ 5 UVPG). Eine UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Ergebnis der Vorprüfung gibt die zuständige Behörde der Öffentlichkeit bekannt. Dabei gibt sie die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 an. Gelangt die Behörde zu dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht besteht, geht sie auch darauf ein, welche Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder welche Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend sind.

Hier vorliegend ist § 7 UVPG einschlägig (Neuvorhaben), sowie in Verbindung Nr. 13.18.1 mit der Anlage 1 Spalte 2 und Anlage 3.

**Betreff:**

Im stillgelegten Tagebau „Auf der Warth“, Gemarkung Pfeffelbach, hat sich nach dem Ende der Abbautätigkeiten ein großer Steinbruchsee aus Oberflächenwasser und zufließendem Schichtenwasser gebildet. Der See liegt südöstlich der Ortslage von Pfeffelbach und erstreckt sich entlang eines Nordwest exponierten Hanges und ist über einen asphaltierten Weg von der L349 aus zu erreichen.

Aufgrund von Hangrutschungen mit erheblichen Massenversätzen wurde als Maßnahme zur Gefahrenabwehr der Ostteil des Areals bzw. des Steinbruchsees bereits bis auf eine Höhe von 358 m ü N.N verfüllt (Genehmigung aus dem Jahr 2010). Dies hatte zur Folge, dass der Wasserspiegel im Westen um mehrere Meter anstieg. Unterhalb des Steinbruches konnte Vernässung in den Landwirtschaftsflächen festgestellt werden. Es wird vermutet, dass ein direkter Zusammenhang mit der mittlerweile hohen Wassersäule im Steinbruch besteht. Da weiterhin Rutschungen möglich sind, und gleichzeitig auch die Nutzung des Weiher als Badeweiher unterbunden werden soll, soll nun auch im Westteil eine Verfüllung durchgeführt werden. Der künftige See soll rund 10 m von der Felswand abrücken und künftig eine Wassertiefe von max. 3,0 m (an der tiefsten Stelle) aufweisen. Der Steinbruchsee sowie die umgebenden Felswände sind aus naturschutzfachlicher Sicht besonders schützenswert und fallen aufgrund Ihrer Ausprägung unter die Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG. Um diese Wertigkeit zu erhalten, ist lediglich eine Teilverfüllung vorgesehen, die sicherstellt, dass die ökologischen Funktionen der Biotope auch künftig gewahrt werden können.

Die geplante Teilverfüllung des Gewässers, kann unter Nr. 13.18.1 subsumiert werden, so dass eine allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG erforderlich wird.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung ist festzustellen, ob aufgrund der besonderen Merkmale des Vorhabens (Art und Größe) oder aufgrund besonderer standörtlicher Gegebenheiten erhebliche Wirkungen auf die Umwelt bzw. auf die Schutzgüter verursacht werden.

### **Daten und Informationsgrundlage:**

Der allgemeinen Vorprüfung zugrunde liegen insbesondere die Antragsunterlagen vom 05.02.2020 (§ 6 UVPG), die Mitteilungen der beteiligten Stellen (§7 UVPG); hier wären die vier Stellungnahmen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, obere Wasserbehörde vom 12.03.2020, der Verbandsgemeindeverwaltung Kusel- Altenglan vom 13.03.2020, der Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau vom 19.03.2020 und der Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, obere Wasserbehörde, vom 01.04.2020. Auf diese wird hier verwiesen.

### **Rechtsgrundlagen:**

Anlass der Vorprüfung ist die gem. § 68 WHG beantragte, wasserrechtliche Genehmigung zur Teilverfüllung der vorgenannten Wasserfläche.

Diese fällt unter Nr. 13.18.1 der Anlage 1 Spalte 2 zum UVPG und ist mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet, so dass eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen ist.

Eine UVP- Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet die zuständige Behörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze. Die Bewertung ist zu begründen.

### **Anlage 3: Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung ( UVPG )**

Wegen der in der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien wird zunächst auf die Antragsunterlagen unter Anlage 3.2 der Unterlagen, der durch die L.A.U.B.- Ingenieurgesellschaft mbH zusammengestellten Unterlagen, verwiesen. Insbesondere der in den Unterlagen zur UVP- Vorprüfung enthaltenen Bewertung der einzelnen Kriterien wird inhaltlich gefolgt.

Die beteiligten Stellen haben größtenteils keine Aussage über die Erforderlichkeit einer UVP getroffen bzw. haben diese verneint.

## 1. Merkmale des Vorhabens:

Zu 1.1: Bei dem Verfüllbereich handelt es sich um eine Grundfläche von rund 4 ha. 1,5 ha entfallen auf die Wasserfläche und 2,5 ha auf die umgebenden Felswände, sowie die umgebenden Felswände, sowie die ehemaligen Abbauterrassen.

Nach der Verfüllung verbleibt eine dauerhafte Wasserfläche von rund 0,7 ha Größe und mit max. 3 m Wassertiefe. Dabei befindet sich die max. Wassertiefe im Osten; im westlichen Bereich bildet eine breite Flachwasserzone den Übergang zu den Landflächen. Die Verfüllung ist in terrassierter Form geplant. Um vorgenannte Nutzung als Badegewässer zu vermeiden, ist vor der Felswand ein 10 m breiter Geländestreifen auf einem Niveau von einem Meter über dem max. Wasserspiegel geplant.

Im äußersten Südwesten wird das Gewässer vollständig zurückgebaut/verfüllt. Auch hier ist ein terrassierter Aufbau vorgesehen, so dass auf der obersten Terrasse (am Fuß der Steilwand) Kleingewässer und Sandflächen geschaffen werden können, welche als Lebensraum für Amphibien und Reptilien dienen sollen. Zum aktuellen Zeitpunkt wird von einem möglichen Verfüllvolumen von rund 155.000 m<sup>3</sup> bis 175.000 m<sup>3</sup> ausgegangen.

Zu 1.2: Ein Zusammenwirken mit der bereits genehmigten Verfüllung und dieser Fortführung der Verfüllung ist wahrscheinlich. Da der Lebensraum mit den Bauarbeiten einhergehenden Veränderungen unterworfen sein wird, sind Wirkungen im Bereich von Tierhabitaten denkbar bzw. wahrscheinlich. Um diese Auswirkungen einzuschränken, ist die Verfüllung mit zeitlicher Entzerrung durchzuführen.

Zu 1.3: Bei den In Anspruch genommenen Flächen ist generell von einer Umgestaltung und nicht von einem kompletten Flächenverlust auszugehen. Auch nach der Fertigstellung können Flächen dort als Biotopflächen fungieren und ihre Funktionen im Naturhaushalt wie zuvor erfüllen. Hinsichtlich der Böden, sind hier aufgrund der Abbautätigkeiten im ehemaligen Steinbruchgelände keine natürlichen Böden mehr vorhanden. Somit ist die Ressource „Boden“ hier nicht betroffen. Es liegt in der Natur der Sache, dass aufgrund des Rechtscharakters eines wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens, die Ressource Wasser betroffen ist. Die Fläche verkleinert sich zwar, aber die Planung ist so ausgelegt, dass das verbleibende Gewässer alle Funktionen im Naturhaushalt weiterhin erfüllen kann; insbesondere die Lebensraumfunktionen für Pflanzen und Tiere.

Die Verfüllung führt in den jeweils betroffenen Bereichen, unvermeidbar zu einer Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen. Da diese Inanspruchnahme aber nur temporär ist, kann nach Abschluss der Maßnahmen örtlich eine Wiederherstellung durch die notwendigen, standörtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Der Zeitraum für die Umsetzung der Maßnahme zwischen 10 bis 15 Jahren stellt sicher, dass innerhalb dieser Zeitspanne auch immer Bereiche vorhanden sein werden, die bereits fertiggestellt und wiederhergestellt, oder noch nicht in Anspruch genommen wurden. Der Konflikt zwischen der Betroffenheit der Lebensräume von Wasserfledermaus, Mauereidechse, sowie Kreuz- und Wechselkröte, können mit Hilfe von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (vgl. auch Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 12.03.2020) verhindert werden.

Zu 1.4: Vorhabenbedingt werden keine Abfälle im herkömmlichen Sinne von § 3 Abs. 1 KrWG erzeugt.

Zu 1.5: Für die Verfüllung soll ausschließlich unbelastetes Erdmaterial (Einbauklasse Z0) verwendet werden. Zusätzlich wird aufgrund der getroffenen Maßnahmen zur Haltung des Wasserspiegels dauerhaft auf dem Niveau von max. 348 m üNN gehalten.

Beim angelieferten Fremdmaterial im angrenzenden, noch in Betrieb befindlichen Steinbruchbetrieb, wird eine Eingangskontrolle durchgeführt. Auch diese Verfüllarbeiten sind gutachterlich zu überwachen, halbjährlich zu dokumentieren und die Dokumentation der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Bei einem Materialeinbau größtenteils in der trockenen Jahreszeit, wo sich der Wasserspiegel zumeist in einem unteren Niveau befindet, soll eine Ableitung von Wasser, das durch die Bautätigkeit verschlammte ist, verhindert werden.

Sollten sich dennoch Eintrübungen im Bereich des Abflussrohres einstellen, wird die Verfüllung entsprechend eingestellt, bis geeignete Maßnahmen getroffen sind oder sich der Wasserspiegel abgesenkt hat.

Zu 1.6: Hinsichtlich dieses Merkmals des Vorhabens, werden hier keine größeren Auswirkungen bei Einhaltung der üblichen Arbeitsschutz- und Sicherheitsvorschriften im Rahmen der Bauphase gesehen. Weiterhin werden keine risikobehafteten Stoffe oder Technologien verwendet. Auch hinsichtlich der Unterpunkte wird kein weiteres Gefährdungspotential gesehen.

## **2. Standort des Vorhabens:**

Zu 2.1.- 2.2: Eine konkrete land- oder fischereiwirtschaftliche Nutzung findet auf dem ehemaligen Steinbruchgelände nicht statt. Außerhalb des ehemaligen Abbaubereichs liegen die Waldflächen, welche fortwirtschaftlich genutzt werden. Hinzu kommt eine illegale Nutzung des Sees und seiner Uferbereiche (Baden, grillen).

Im ehemaligen Abbaubereich sind in Teilbereichen die Abbruchkanten der alten Abbausohlen noch deutlich zu erkennen. Ein Großteil der Abbauterrassen wurde weitgehend mit Abraummateriale verfüllt. Generell handelt es sich bei dem Steinbruchsee, mit den ihn umgebenden Felswänden, Geröllhalden und Gehölzbeständen um ein Gebiet mit hoher landschaftlicher Attraktivität. Der See selbst, ist, wie vorher bereits dargestellt, ein künstliches Gewässer, das sich nach der Einstellung des Rohstoffabbaus durch Niederschlags- und Grundwasser gebildet hat. Die Ufer sind steil; Flachwasserbereiche fehlen.

Der See ist besiedelt von diversen Vögeln, Reptilien, Amphibien und Fledermäuse, so dass hier entsprechende zoologische Erhebungen erforderlich wurden. Auch die Fauna musste entsprechend gesichtet werden. Auf die Seite 12 ff der Unterlagen zur allgemeinen UVP- Vorprüfung des Büro L.A.U.B. wird verwiesen.

Das Spektrum an Tierarten und Biotopausprägungen ist bemerkenswert und wird durch die Abgeschieden- und Ungestörtheit begünstigt.

Zu 2.3: hinsichtlich der Belastbarkeit der Schutzgüter lässt sich ausführen, dass lediglich geschützte Biotopen gem. § 30 BNatSchG/ § 15 LNatSchG in dem Bereich erfasst sind. Diese Erfassung erfolgte vor Realisierung der Verfüllung im Osten



(Bescheid 2010). Trotz der vorgenannten Veränderung fallen die im Gelände vorhandene Felswand und das Gewässer weiterhin unter den besonderen Schutz nach § 30 BNatSchG. Sog. Geschützte Biotope nach § 15 LNatSchG sind im Tagebau keine ausgebildet. Durch das Vorhaben bleiben die Maßstäbe nach § 2 Abs. 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes unberührt.

Unter Einhaltung der dargelegten Nebenbestimmungen und Auflagen, insbesondere durch das Landesamt für Geologie und Bergbau, die obere Wasserbehörde und untere Naturschutzbehörde, bestehen keine Einwendungen zur Umsetzung der Maßnahme.

Dies wird von Seiten der Genehmigungsbehörde geteilt.

### **3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:**

Bei der Sachverhaltsermittlung anhand der Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1.1 bis 1.7 zum UVPG) und des Standorts des Vorhabens (Nr. 2.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG) wurden zunächst die möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen, insbesondere auf das Schutzgut Natur (bestehend aus Fauna/Flora/Mensch) ermittelt. Bei der Einschätzung der Erheblichkeit der nachteiligen Umweltauswirkungen anhand der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen, wäre hier die Ziffer 3.1 (Art und Ausmaß der Auswirkungen) zu nennen. Hierbei lässt sich feststellen, dass die Einwirkungen auf die Vegetation, die Gefährdung und Schädigung von Tieren und deren Lebensräumen, temporär und unter Belassung von Ausweichmöglichkeiten ist. Durch die Verwendung von unbelastetem Erdmaterial und Einbau bei Niedrigwasserstand wird gewährleistet, dass keine gefährdenden Stoffe in den Hasenbach abgeleitet werden. Mit der Maßnahme sind unvermeidbar Veränderungen der Landschaft verbunden. Allerdings bleiben diese räumlich begrenzt. Die Umgebung und die Topografie sorgen für eine ausreichende Abgrenzung nach außen, so dass eine Wirkung über den Steinbruch hinaus nicht abzusehen ist.

Aufgrund der im vorangegangenen Abschnitt gemachten Ausführungen, ist ersichtlich, dass kein grenzüberschreitender Charakter (Nr. 3.2) der Auswirkungen zu erwarten ist.

Hinsichtlich der Schwere und Komplexität (Nr. 3.3) lässt sich ausführen, dass der Charakter und die Strukturen des Steinbruchsees weitgehend erhalten werden und nach Fertigstellung mit einer kurzfristigen Wiederbegrünung zu rechnen ist. Leider lassen sich die Auswirkungen infolge von Flächenbeanspruchungen (auf Tiere, Pflanzen, Biotope, Landschaft) nicht vermeiden, sondern nur abmildern. Bei Einhaltung der genannten Auflagen (z.B. Verfüllung nur bei Niedrigwasser etc.) sind Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser eher unwahrscheinlich (Nr. 3.4).

Die Planungen gehen von einem Zeitraum von ca. 15 Jahren aus, um eine Verfüllung im angestrebten Umfang zu erreichen (Nr. 3.5).

Da parallel im Osten weiter verfüllt werden soll, ist eine Überlagerung nicht auszuschließen. Daher wird hier ein zeitlicher Versatz dafür sorgen, dass ein Aufsummieren von Auswirkungen wirksam verhindert werden kann (Nr. 3.6).

Hinsichtlich der in Nr. 3.7 dargelegten Möglichkeiten, Auswirkungen wirksam zu verhindern, wird auf die vorangegangenen Abschnitte verwiesen, wo bereits mehrfach der zeitliche Versatz der Arbeiten und die Verhinderung von Stoffbelastungen im Gewässer dargelegt wurde.

Im Gesamtzusammenhang betrachtet sind keine erheblichen, nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten.

### **Zusammenfassung: Gesamteinschätzung erheblicher Umweltauswirkungen**

Aufgrund der Darstellung des Sachverhaltes der Vorhabens- und Standortmerkmale des Vorhabens „Verfüllung und Abschlussrekultivierung ehemaliger Steinbruch Pfeffelbach Auf der Warth, westlicher Teil“ sind auf die Schutzgüter, Qualitäten und Nutzungen am Standort und im Einwirkungsbereich nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten.

Durch die Verfüllung soll ein ausreichendes Hangwiderlager zur Stabilisierung geschaffen und eine weitere Nutzung des Sees als Badegewässer unterbunden werden. Schutzgebiete (Natur- und Wasserrecht liegen nicht im Einwirkungsbereich der Maßnahme). Eine Betroffenheit ist hier also auszuschließen.

Relevante Wirkungen auf die menschliche Gesundheit sind durch die Baumaßnahme und die daraus resultierende Umgestaltung nicht zu erwarten. Auch wird kein Bereich von besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild, historischen Kulturlandschaften oder historischen Landnutzungsformen in Anspruch genommen.

Die beim Steinbruchsee vorhandenen geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG, finden Berücksichtigung, als dass die Felswand erhalten und eine größere Wasserfläche bestehen bleibt. Dadurch bleibt die Funktionalität des Biotopes erhalten. Mit Vermeidungsmaßnahmen wie dem Erhalt der Felswand, Gehölzrodungen unter Beachtung jahreszeitlicher Einschränkungen und Vermeidungsmaßnahmen, zeitliche Vorgaben für die Durchführung von Verfüllarbeiten im Nahbereich der Felswand und Maßnahmen zur Vermeidung von Betroffenheiten der Wasserfledermaus und dem Kröten- und Reptilienmanagement, können die ökologischen Wertigkeiten des Gewässers während der ganzen Verfüllphase und danach erhalten bleiben. Ähnlich sieht es bei den Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Tierarten aus. Die Nahrungshabitats, Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden größtenteils gewahrt. Eine Verschlechterung der Population vor Ort ist nicht zu erwarten.

Weiterhin wird durch die Staffelung der (Verfüll-) arbeiten eine Entzerrung der Wechselwirkungen zwischen der bereits genehmigten Verfüllung im Osten und der nun Folgenden vermieden.

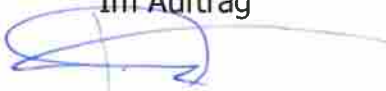
Ein weiterer Erkenntnisgewinn aufgrund der Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung sind nicht ersichtlich.

Das Vorhaben unterliegt daher keiner UVP-Pflicht.

Kreisverwaltung Kusel, den 06.08.2020

- Untere Wasserbehörde -

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Kristina Mende